

# Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Oppeln.

Hierzu: „**Oeffentlicher Anzeiger**“ als Beilage nur für bezugsberechtigte Empfänger.

Stück 48

Ausgegeben Oppeln, den 28. November 1914.

1914

Bekanntmachungen für die nächste Nr. sind spätestens bis Dienstag, nachmittags 5 Uhr, der Amtsblattstelle zuzusenden

**Inhaltsverzeichnis.** Ausgabe der Sonderbeilage zum öffentlichen Anzeiger Stück 47, S. 435; Inhalt der Nr. 99 R. G. Bl., S. 435; Vergütung für Vorspann und Spanndienste, S. 435; Besetzung der kath. Pfarrei Falkowitz, S. 436; Befugnisse des Oberbefehlshabers Ost, S. 436; Aufenthaltbeschränkungen für galizische Saisonarbeiter, S. 436; Verkauf von Spirituosen, S. 436; Viehzählung am 1. 12., S. 436 u. 438; Warnung vor Versicherungen bei der Zeitung „Der praktische Landwirt“, S. 437; Festsetzung der Volkseinkunde, Verbot des Branntweinausverkaufs, Kleinhandels mit Spirituosen und öffentlicher Langzeitbarkeiten, S. 437; Reinertrag der Neustadt-Sogoliner Eisenbahn-Gesellschaft 1913/14, S. 439; Enteignung in Hohentünde, S. 439; Genossenschaftsversammlung der Schles. landw. Berufsgenossenschaft, S. 439; Aufkündigung ausgelohnter Rentenbriefe der Prov. Schlesien, S. 439; Vernichtung eingelöster Rentenbriefe der Prov. Schlesien, S. 440; Viehsuchen, S. 441; Personalnachrichten, S. 441; Verlegung von Märkten, S. 442.

**1024.** Die zum **Oeffentlichen Anzeiger** zum Amtsblatt der Kgl. Regierung Stück 47 gehörige, in Breslau gedruckte **Sonderbeilage** vom 21. d. M., enthaltend **Stechbriefe** usw., sowie das **Stechbriefregulär** (nur für Sendarmen) konnten infolge verspäteten Eingangs aus Breslau der Ausgabe vom 21. d. M. nicht beigelegt werden und liegen dem zu dieser Nummer gehörigen **Oeffentlichen Anzeiger** bei.

Oppeln, den 24. November 1914.

Der Regierungspräsident.  
J. A. Engelbrecht.

I a. VI.

## Reichsgesetzblatt.

**1025.** Die Nummer 99 des Reichsgesetzblatts enthält unter

Nr. 4544 eine Bekanntmachung über den Gesamtbetrag der Darlehnsklassenscheine, vom 11. November 1914, und unter

Nr. 4545 eine Bekanntmachung über die Behandlung von Feuerungsmaterial als relative Konterbande, vom 17. November 1914.

## Bekanntmachungen der höchsten Staatsbehörden.

**1026.** Der Bundesrat hat auf Grund des § 12 Nr. 1 des Gesetzes über die Kriegisleistungen vom 13. Juni 1873 (Reichsgesetzbl. S. 129) beschlossen, daß vom 1. August 1914 ab die Vergütung für Vorspann und Spanndienste auf Grund des nachstehenden Tarifs erfolgt.

Berlin, den 12. November 1914.

Der Reichskanzler.

- In Vertretung: Delbrück.

Tarif

der Vorspannvergütungsätze nach dem Kriegisleistungsgesetz.

Die Vergütung für Vorspann und Spanndienste für Kriegszwecke (§ 3 Ziffer 3, § 12 des Gesetzes über die Kriegisleistungen vom 13. Juni 1873 — Reichsgesetzbl. S. 129 —) erfolgt tageweise zu nachstehenden Sätzen, je nachdem Vorspann und Spanndienste mit Pferden beziehungsweise mit Ochsen oder Kühen geleistet sind:

1) Vergütung für Vorspann und Spanndienste mit Pferden.

1		2		3		4	
Vergütungsätze für							
ein mit einem		je		ein mit zwei		Es entfallen also	
Pferde		weitere		Pferden be-		auf Wagen und	
befanntes				spanntes Fuhr-		Führer	
Fuhrwerk mit		Pferd		werk mit		(Spalte 1 ab-	
Führer				Führer		züglich Spalte 2)	
	16	3	16	3	16	3	16
	11	50	6	50	18	—	5
							—

## 2) Vergütung für Vorkspann und Spanndienste mit Ochsen oder Kühen.

1.				2.				3.				4.	
Vergütungssätze für												Es entfallen also auf Wagen und Führer (Spalte 1 abzüglich Spalte 2)	
ein mit einem Ochsen   einer Kuh bespanntes Fuhrwerk mit Führer				jeden weiteren Ochsen		jede weitere Kuh		ein mit zwei Ochsen   zwei Kühen bespanntes Fuhrwerk mit Führer (Spalte 1 und 2 zusammen)					
M	S	M	S	M	S	M	S	M	S	M	S	M	S
9	50	8	50	4	50	3	50	14		12		5	

Der in den Spalten 4 aufgeführte Satz wird zur Hälfte für den Wagen und zur Hälfte für den Führer gerechnet.

Bei Feststellung der Vergütung wird der Tag von Mitternacht zu Mitternacht gerechnet mit der Maßgabe, daß bei einer Leistung von mehr als 12 Stunden innerhalb desselben Tages ein Zuschuß in Höhe der Hälfte des Tagessatzes gewährt wird. Wird der Vorkspann nur einen halben Tag — sechs Stunden — oder darunter in Anspruch genommen, so ist die Hälfte des Tagesatzes zahlbar.

### Bekanntmachungen der königlichen Regierung.

**1027.** Die unter landesherrlichem Patronat stehende katholische Pfarrei Falkowitz, Kreis Oppeln, ist infolge Vererbung ihres bisherigen Inhabers anderweit zu belegen.

Bewerbungen sind binnen Monatsfrist an den Herrn Oberpräsidenten zu richten. Alle innerhalb dieser Frist eingehenden Bewerbungen gelten als gleichzeitig erfolgt.

Oppeln, den 20. November 1914.

Der Regierungspräsident.

II C II 1241. J. B. Dr. Käfer.

**1028.** Seine Excellenz der Herr Oberbefehlshaber Ost hat darauf hingewiesen, daß in allen Angelegenheiten, die seiner Zuständigkeit unterstehen, er allein die Entscheidung habe, und daß sämtliche Verwaltungsbehörden seinen entsprechenden Anordnungen unbedingten Gehorsam zu leisten hätten.

Vorstehendes bringe ich hiermit zur öffentlichen Kenntnis.

Oppeln, den 23. November 1914.

Der Regierungspräsident.

Ia XXIII 6/2609. J. A. Wild.

**1029.** Das stellvertretende Generalkommando VI. Armeekorps hat seine in Stab 42 unter Nr. 951 des Regierungsamtsblatts veröffentlichte Anordnung vom 6. Oktober d. J. über Aufenthaltsbeschränkungen für Saisonarbeiter galizischer Herkunft aufgehoben.

Oppeln, den 23. November 1914.

Der Regierungspräsident.

I IV 1594. J. A. Schmidt.

**1030. Anordnung.** In Ergänzung der Biffer 3 meiner Anordnung vom 17. November 1914 bestimme ich:

„Die Reglerungspräsidenten werden ermächtigt, den Verkauf von Spirituosen in versiegelten oder verkapselten Flaschen widerruflich zuzulassen.“

Breslau, den 22. November 1914.

Der stellvertretende Kommandierende General  
des VI. Armeekorps,  
von Bacmeister.

General der Infanterie.

Auf Grund vorstehender Ermächtigung gestatte ich bis auf Widerruf den Verkauf von Likören, Rum, Arrak und Kognak und deren Verschnitten, soweit sie nicht aus Essenzen hergestellt sind, in versiegelten oder verkapselten Flaschen. Die einzelne Flasche darf höchstens einen Liter Inhalt haben und darf nicht unter einem Preise von 2 M. verkauft werden.

Oppeln, den 25. November 1914.

Der Regierungspräsident.

von Schwerin.

Ia. VI/XV. 4/1192.

**1018.** Auf Beschluß des Bundesrates finden im Deutschen Reich in allen Jahren, in denen eine Viehzählung erweiterten Umfangs (sog. große Viehzählung) nicht stattfindet, Viehzählungen kleineren Umfangs am 1. Dezember, wenn dieser auf einen Sonn- oder Feiertag fällt, am nächstfolgenden Werktag statt. Für die diesjährige Viehzählung am 1. Dezember d. J. ist infolge der Kriegslage auf Beschluß des Bundesrates das Erhebungsmuster vereinfacht.

Die Ergebnisse der Viehzählungen dienen lediglich den Zwecken der Staat- und Gemeindeverwaltung und der Förderung wissenschaftlicher und gemeinnütziger Aufgaben, wie Hebung der Viehzucht. Insbesondere soll dadurch ein Einblick in die Fleischmengen gewonnen werden, die durch die heimische Viehzucht für die Volksernährung

verfügbar werden.

Ueber die in den Zählbezirklisten enthaltenen, den Viehbesitz des einzelnen betreffenden Nachrichten ist das Amtsgeheimnis zu wahren; die Angaben dürfen nur zu amtlichen statistischen Arbeiten, insbesondere nicht zu Steuerzwecken, benutzt werden.

Im übrigen handelt es sich um nichtveröffentlichte Viehzählungsergebnisse, die ohne Genehmigung nicht weiter, namentlich nicht an Private, mitgeteilt werden dürfen.

Die mit der Leitung der Zählung beauftragten Behörden sind mit besonderer Anweisung versehen; ich erlaube, sich genau an die angegebenen Vorschriften zu halten. An die Bewohner des Regierungsbezirks richte ich unter Hinweis auf die große Wichtigkeit der bevorstehenden Zählung für die Staats- und Gemeindeverwaltung im Interesse der Volksernährung während des gegenwärtigen Krieges und für die Förderung wissenschaftlicher und gemeinnütziger Zwecke die dringende Aufforderung, den Vorkartern hilfsreiche Hand zu leisten und sich den ihnen übertragenen Obliegenheiten mit Sorgfalt und Eifer zu unterziehen. Insbesondere erlaube ich, die Zählkarten vollständig und richtig auszufüllen, indem ich besonders darauf hinweise, daß diese Aufnahme zu irgend welchen steuerlichen Zwecken nicht erfolgt, und daß die Steuerbehörden von den ausgefüllten Karten keine Kenntnis erhalten.

Doppeln, den 15. November 1914.

Der Regierungspräsident.

J. A.

I. d. XXIII. 2744. Abegg.

**1081.** Die in Halle a. S. erscheinende Zeitung „Der Praktische Landwirt“ G. m. b. H., die nach eigener Angabe unter den deutschen Landwirten ungefähr 70 000 Abonnenten hat, betreibt in Verbindung mit dem Abonnement seit Jahren eine Sterbegeld- und Unfallversicherung, deren Bedingungen derartig gehalten sind, daß sich der Verlag seinen Verpflichtungen im Schadensfalle jedergzeit entziehen kann und auch entzieht, wie zahlreiche Klagen aus den Kreisen der Landwirte beweisen. Die Zeitung hat seit einiger Zeit auch eine Viehversicherung im Anschluß an das Abonnement eingerichtet. Jeder Besteller der Zeitung hat die Wahl, sich der Sterbegeld- und Unfall- oder der Viehversicherung anzuschließen. Durch den Ausdruck „Viehversicherung“, wie er auf den Anpreisungen ohne jede Einschränkung gebraucht wird, lassen sich viele Landwirte zur Bestellung des Blattes bewegen, weil sie glauben, daß die Versicherung etwa. entstehende Viehverluste (durch Tod und notwendiges Töten), ohne Rücksicht auf die Ursache des Verlustes, bede. Erst nachdem gegen Bezahlung des Bezugsgeldes die näheren Bedingungen ausgehändigt worden

sind, merken die Landwirte, daß sich die Versicherung nur auf Tod infolge von Unfall erstreckt, also keine allgemeine Viehversicherung ist. Es stellt sich dann weiter heraus, daß der Versicherungsschutz nur von Vierteljahr zu Vierteljahr gewährt wird, und zwar stets nach Ablauf der ersten 6 Wochen jedes Vierteljahres. Die ersten 6 Wochen bilden die Karenzzeit, während welcher eine Entschädigungspflicht für den Verlag nicht besteht.

Die Bedingungen der Sterbegeld- und Unfall- wie auch der Viehversicherung sind widersprechend insofern, als darin gesagt ist, daß es sich lediglich um eine „Gratisunterstützung“ und „freiwillige Zuwendung“ handle, deren Gewährung im Belieben des Verlages stehe. Andererseits spricht der Verlag von „Ansprüchen“, er vereinbart einen Gerichtsstand, sodas der Leser annehmen muß, daß für den Verlag eine bindende Verpflichtung zur Entschädigung vorliege. Tritt ein Versicherungsfall ein, so pflegt der Verlag seine Zahlungspflicht zu bestreiten und vergleichsweise einen kleinen Betrag anzubieten, mit dem sich der Geschädigte in den meisten Fällen zufrieden gibt, weil er die Kosten und Mühe eines Prozesses scheut.

Die von den Landwirten unterschriebenen Bestellscheine lauten meistens auf 1 Jahr, teilweise auf 5 Jahre und enthalten die Bedingung, daß der Bezug stets von Jahr zu Jahr als verlängert gilt, wenn er nicht drei Monate vor Ablauf fällig wird. Bestellt nun ein Landwirt die Zeitung ab, so weist der Verlag die Kündigung meist als zu spät erfolgt zurück und liefert die Zeitung weiter. Werden die Maßnahmen über das Bezugsgeld nicht eingeleitet, so droht der Verlag durch Vermittelung eines Inkassobureaus mit Klage, und die Landwirte zahlen häufig weiter, weil sie glauben, daß der beim Verlage befindliche Bestellschein sie dazu verpflichte. Da die Leser einen Nachweis nicht in Händen haben, aus dem ersichtlich ist, wann der Bezug begonnen hat, so können sie in der Regel nicht feststellen, ob die Kündigung rechtzeitig eingereicht wurde oder nicht.

Indem ich hiermit auf das Treiben des Blattes hinweise, warne ich vor dem Bezuge dieser Zeitung.

Doppeln, den 23. November 1914.

Der Regierungspräsident.

I. G. VII. 1145. von Schwerin.

### Bekanntmachungen verschiedener Behörden.

**1082.**

Anordnung.

Für den Bezirk des VI. Armeekorps einschließlich der Festungen Breslau und Glatz ordne ich folgendes an:

1. Die Polizeistunde wird allgemein auf 10 Uhr abends festgesetzt, die Ortspolizeibehörden werden ermächtigt — in Landkreisen nur mit Zustimmung des Landrats — die Polizeistunde für einzelne Lokale, jederzeit widerruflich, bis 11 Uhr zu verlängern. In Breslau kann die Polizeistunde bis 12 Uhr nachts verlängert werden.

2. Der Ausschank von Branntwein und ähnlichen Getränken ist in der Zeit von 5 Uhr abends bis 8 Uhr morgens verboten. Bildren dürfen nur in Gläsern von  $\frac{1}{40}$  Liter Inhalt und nur zum Preise von mindestens 10 Pfg. verkauft werden. Alle Destillationen und solche Gastwirtschaften, die vorzugsweise Branntwein ausschänken, müssen ihre Lokale in dieser Zeit geschlossen halten.

3. Der Kleinhandel mit Spirituosen ist verboten. In Heilsbrunn dürfen Spirituosen nur auf ärztliche Anordnung abgegeben werden.

4. Der Ausschank von alkoholhaltigen Getränken an Angetrunkene ist verboten.

5. Im Stadt- und Landkreis Butzen OS., Stadt- und Landkreis Rattow, Landkreis Tarnowitz, Stadtkreis Königshütte, Stadt und Landkreis Gleiwitz, den Landkreisen: Rabrze, Gr. Strehlitz, Pleß, Rybnik und Neustadt, sowie im Stadt- und Landkreis Ratibor darf in den Wirtschaftslokalen neben alkoholfreien Getränken nur Wein im Sinne des Weingesetzes vom 7. 4. 1909 — R. G. Bl. 1909 S. 393 — und Bier zum Ausschank gebracht werden. Der Ausschank von Branntwein und Bildren ist verboten.

6. Dessenartige Langzeitbarkeiten sind verboten.

7. Zuwiderhandlungen gegen diese Anordnung werden gemäß § 9 des Gesetzes vom 4. Juni 1851 über den Belagerungszustand mit Gefängnis bis zu einem Jahre bestraft. Außerdem kann die Polizeibehörde den gesamten Wirtschaftsbetrieb und die Verkaufsstelle schließen.

8. Alle bisher von den Kommandanten und Militärbehörden erlassenen Anordnungen über den Ausschank und den Verkauf von Spirituosen treten außer Kraft. Ausrecht erhalten bleiben dagegen die Anordnungen, durch die die Zivilbehörden den Ausschank oder den Verkauf von alkoholischen Getränken noch weiteren Einschränkungen unterwerfen.

Breslau, den 17. November 1914.

Der stellvertretende Kommandierende General.  
v. Sacmeister, General d. Infanterie.  
**1033. Ansprache an die Bevölkerung**  
über die Bedeutung und die Ausführung der  
Viehzählung am 1. Dezember 1914.

Am 1. Dezember 1914 findet im Deutschen Reich eine allgemeine Viehzählung statt. Die Fragen, die hierbei an die Bevölkerung gestellt werden, sind leicht verständlich; ihre Beantwortung verursacht nur geringe Mühe.

Es werden gezählt: Pferde, Rindvieh, Schafe, Schweine und Biegen, bei dem Rindvieh und den Schweinen auch die Unterkarten.

Der Zähler hat innerhalb des ihm zugewiesenen Zählbezirks von Gehöft zu Gehöft und in diesen von Haushaltung zu Haushaltung das in der Nacht vom 30. November zum 1. Dezember 1914 auf dem Gehöfte vorhanden gewesene Vieh zu zählen und die Zahl in die Zählbezirksliste wahrheitsgetreu einzutragen. Das Ergebnis ist dem Haushaltungsvorsteher vorzulegen und von ihm mündlich zu bestätigen.

Ueber die in den Zählbezirklisten enthaltenen, den Viehbesitz des einzelnen betreffenden Nachrichten ist das Amtsgeheimnis zu wahren. Die Angaben dürfen nur zu amtlichen statistischen Arbeiten, nicht aber zu Steuerzwecken, benutzt werden.

Die Ergebnisse der Viehzählung dienen lediglich den Zwecken der Staats- und Gemeindeverwaltung und der Förderung wissenschaftlicher und gemeinnütziger Aufgaben, wie Föbung der Viehzucht. Insbesondere soll dadurch ein Einblick in die Fleischmengen gewonnen werden, die durch die heimische Viehzucht für die Volksernährung verfügbar werden.

Die Erreichung des bedeutsamen Zweckes der Zählung hängt zum großen Teile von der Mithilfe der Bevölkerung ab. An sie wird daher die dringende Bitte gerichtet, das Zählgeschäft durch bereitwilliges Entgegenkommen den Zählern, Ortsbehörden usw. gegenüber zu erleichtern. Es bedarf einer großen Zahl freiwilliger Zähler, die bei der Ausübung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit die Eigenschaft von öffentlichen Beamten besitzen. Es steht zu erwarten, daß wie bei früheren Zählungen so, auch diesmal sich in genügender Zahl Personen finden werden, die bereit sind, dieses Ehrenamt zu übernehmen; sie würden damit dem allgemeinen öffentlichen Interesse einen wesentlichen Dienst leisten.

Endlich ist noch in geeigneter Weise, namentlich durch Besprechung in den Gemeindeversammlungen, in den Schulen und durch Abdruck dieser Ansprache in den amtlichen Blättern und in der Tagespresse der Zweck der bevorstehenden Zählung zur möglichst allgemeinen Kenntnis zu bringen.

Die Aufbereitung der Ergebnisse der Zählung geschieht durch das Königlich Preussische Statistische Landesamt in Berlin SW. 68, Lindenstraße Nr. 28, das zur Behebung etwa auftauchender Zweifel auf jede Anfrage bereitwilligst Auskunft erteilen wird.

Eine etwaige Veröffentlichung der Ergebnisse wird so gehalten werden, daß darin die Angaben des einzelnen Haushaltungsvorstehers in keinem Falle mehr erkennbar sind.



Berlin, im November 1914.

Der Präsident des

Königlich Preussischen Statistischen Landesamtes.  
In Vertretung Kühnert.

**1034.** Gemäß § 46 des Kommunalabgabengesetzes vom 14. Juli 1893 (Gesetz-Sammlung S. 152) wird hiermit öffentlich bekannt gegeben, daß der im laufenden Steuerjahr zu den

**1035. Enteignung von Grundeigentum.** Zur Feststellung der Entschädigung für das zur Anlage eines Ueberholungsgleises auf Bahnhof Chorzow zu enteignende, in der Gemeinde Hohenlinde, Kreis Neutßen O.S., belegene, nachstehend bezeichnete Grundeigentum habe ich Termin auf **Freitag, den 4. Dezember 1914, vormittags 10 Uhr**, auf Bahnhof Chorzow anberaunt.

Alle Beteiligten werden gemäß § 25 des Gesetzes über die Enteignung von Grundeigentum vom 11. Juni 1874 (G. S. S. 221) aufgefordert, ihre Rechte im Termin wahrzunehmen.

Beim Ausbleiben wird ohne ihr Zutun die Entschädigung festgestellt und wegen Auszahlung oder Hinterlegung der Entschädigung verfügt werden.

Kommunalabgaben einschläßbare Reinertrag der Neustadt-Vogoliner Eisenbahn-Gesellschaft für das Betriebsjahr 1913/14 auf 150000 Mk. festgesetzt worden ist.

Rattowitz, den 17. November 1914.

Der Königl. Eisenbahnkommissar.

J. B. Stambke.

Kfz. Nr.	Katastermäßige Bezeichnung des Grundstücks			Eigentümer (Name, Stand und Wohnort)	Das Grundstück ist verzeichnet im Grundbuch			Wirt- schaftsart und Lage	Größe der zu enteignenden oder dauernd zu beschränkenden Grundfläche		
	Gemarkung (Gemeinde)	Kartensbl. (Kurz)	Parzelle		von	Band	Blatt		ha	a	qm
1	Hohenlinde	1	1342/305	Glas, Rosalie, Ernestine und Luzie, Geschwister in Breslau	Hohen- linde	9	230	Eichenweg an der R. D. II. Eisenbahn	—	—	87

Doppeln, den 23. November 1914.

Der Enteignungskommissar.

I. G. XXI. 1810.

Conrad, Regierungsrat.

**1036. Die Genossenschaftsversammlung der Schlesischen landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft findet am Sonnabend, den 19. Dezember 1914, vormittags 9 Uhr, zu Breslau im Landeshause, Gartenstraße 74, (Landtags-Sitzungs-Saal) statt.**

**Tagesordnung.**

1. Prüfung und Abnahme folgender Rechnungen:

- der Schlesischen landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft für 1911 und 1912,
- des Reservefonds der Schlesischen landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft für 1911 und 1912,
- der Haftpflicht-Versicherungsanstalt der Schlesischen landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft für 1911 und 1912;

2. Kenntnisnahme von dem Jahresbericht über die Tätigkeit der beiden technischen Aufsichtsbearbeiter der Berufsgenossenschaft im Geschäftsjahre 1913;

3. Kenntnisnahme von dem Verwaltungsbericht der Berufsgenossenschaft und der Haftpflicht-

Versicherungsanstalt über das Geschäftsjahr 1913.

Breslau, den 21. November 1914.

Der Vorstand der Schlesischen landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft.  
Freiherr v. Richtigshofen.

**1037. Aufkündigung von ausgelosten 4/10 und 3 1/2/10 Rentenbriefen der Provinz Schlesien.**

Bei der heute in Gemäßheit der Bestimmungen der §§ 39 und folgende des Rentenbankgesetzes vom 2. März 1850 im Beisein von 2 Abgeordneten der Provinzialvertretung und eines Notars stattgefundenen Verlosung der zum **1. April 1915** einzulösenden Rentenbriefe der **Provinz Schlesien** sind nachstehende Nummern gezogen worden und zwar:

**I. 4/10 Rentenbriefe.**

**117 Stück Lit. A. à 3000 Mark (1000 Mk.)**

Nr. 487. 869. 1663. 1711. 1789. 1919. 3178. 3359. 3507. 3714. 3755. 4223. 4280. 4566. 4642. 4713. 4740. 4855. 5119. 5810. 5915. 6376. 6768. 6950. 6970. 6990. 7055. 7148. 7172. 7321. 8285. 8520. 9051. 9550. 9676. 9989. 10126.

10235.	10866.	11467.	11697.	11830.	12028.
12247.	13133.	13573.	13664.	13723.	13753.
13892.	14112.	14140.	14550.	14974.	15047.
15111.	15396.	15450.	16147.	16532.	16662.
16960.	17306.	17456.	17676.	18101.	18224.
19312.	19320.	19420.	19922.	20126.	20218.
20353.	20776.	20943.	21286.	21391.	21977.
22312.	22355.	22373.	22462.	22566.	22995.
23186.	23349.	23390.	23577.	23581.	23803.
24138.	24338.	24368.	24525.	24550.	24606.
24812.	25187.	25395.	25863.	26259.	26614.
26771.	27381.	27749.	28230.	28291.	28335.
28454.	28840.	28888.	28921.	29272.	29357.
29418.	29505.				

**32 Stück Lit. B. à 1500 Mark (500 Taler).**

Nr. 305.	327.	456.	674.	719.	892.	902.	
1115.	1438.	1694.	2091.	2296.	3023.	3057.	3561.
3848.	4991.	5277.	5415.	5586.	5664.	5992.	6327.
6747.	6754.	6825.	6944.	7018.	7094.	7195.	7379.
7412.							

**123 Stück Lit. C. à 300 Mark (100 Taler).**

Nr. 475.	558.	746.	856.	1832.	2006.	2109.	
2343.	2541.	2584.	2682.	3081.	3159.	3710.	4047.
4177.	4242.	4284.	4706.	4930.	4972.	5161.	5210.
5396.	5658.	5908.	5982.	7228.	7815.	7933.	7954.
8124.	8208.	8280.	8333.	8638.	8652.	9128.	9772.
9809.	10782.	10796.	11403.	11800.	11852.		
12716.	12827.	12950.	12979.	13780.	14039.		
14131.	14285.	14400.	14599.	14919.	15350.		
15693.	16058.	16603.	16639.	17493.	17538.		
18134.	18330.	18568.	18788.	19363.	19392.		
19669.	20065.	20236.	20276.	20320.	20656.		
20661.	20904.	20946.	21491.	21568.	22084.		
22932.	23012.	23622.	23808.	24406.	24794.		
24921.	24965.	25061.	25272.	25418.	25708.		
25958.	26184.	26338.	26693.	26712.	26852.		
26980.	27208.	27262.	27328.	27495.	27526.		
27541.	27598.	27604.	27689.	27754.	27783.		
27786.	27801.	27803.	27806.	27812.	27815.		
27817.	27826.	27827.	27831.	27832.	27834.		

**98 Stück Lit. D. à 75 Mark (25 Taler).**

Nr. 15.	219.	270.	523.	589.	785.	1075.	
1307.	1489.	1919.	2375.	2397.	2444.	3116.	3629.
4011.	4074.	4145.	4978.	5382.	5452.	5753.	5902.
6022.	7051.	7094.	7990.	8252.	8795.	9130.	9298.
9380.	9918.	10003.	10432.	10934.	11080.	11199.	
12507.	12967.	13019.	13247.	13280.	13328.		
13476.	13608.	14099.	14246.	14769.	14806.		
14860.	14955.	15117.	15163.	15222.	15264.		
15691.	15794.	15942.	15971.	16082.	16218.		
16315.	16502.	16573.	16609.	16906.	17503.		
17700.	17745.	17933.	18676.	18804.	18895.		
19198.	19458.	19644.	20149.	20226.	20684.		

**1088.** Nachstehende Verhandlung:

Verhandelt Breslau, den 20. November 1914.

In Gegenwart von 2 Abgeordneten der Provinzial-Vertretung und eines Notars wurden

20700.	21047.	21142.	21172.	21345.	21348.
21496.	21575.	21589.	21635.	21676.	21760.
21794.	21829.	21836.	21839.	21847.	21850.

**1 Stück Lit. BB. Nr. 5 über 1500 M.**

**3 " " CC. " 29. 115. 124. à 300 M.**

**2 " " DD. " 9. 12 à 75 M.**

**II. 3 1/2% Rentenbriefe.**

**4 Stück Lit. L. à 3000 M. Nr. 61. 537. 751. 876.**

**1 Stück Lit. M. über 1500 M. Nr. 199.**

**12 Stück Lit. N. à 300 M. Nr. 251. 284. 285. 373. 580. 743. 849. 893. 900. 1011. 1045. 1251.**

**11 Stück Lit. O. à 75 M. Nr. 10. 111. 131. 175. 233. 285. 294. 341. 345. 392. 393.**

**1 Stück Lit. P. über 30 M. Nr. 118.**

**1 " " T. " 75 M. Nr. 11.**

Unter Kündigung der vorstehend bezeichneten Rentenbriefe zum **1. April 1915** werden die Inhaber derselben aufgefordert, den Nennwert gegen Zurücklieferung der Rentenbriefe nebst Zinsscheinen und Erneuerungsscheinen sowie gegen Quittung

vom **1. April 1915** ab, mit Ausschluß der Sonn- und Festtage, entweder bei unserer Kasse — Albrechtstraße Nr. 32 hier selbst — oder bei der königlichen Rentenbankkasse in Berlin — Klosterstraße Nr. 76 — in den Vormittagstunden von 9 bis 12 Uhr,

bar in Empfang zu nehmen.

Den unter I aufgeführten Rentenbriefen Lit. A. bis D. müssen die Zinsscheine Reihe 9 Nr. 2 bis 16, den Rentenbriefen Lit. BB., CC. und DD. die Zinscheine Reihe 1 Nr. 7 bis 16, den unter II aufgeführten Rentenbriefen Lit. L. bis P. die Zinscheine Reihe 3 Nr. 16, dem Rentenbriefe Lit. T. die Zinscheine Reihe 2 Nr. 13 bis 16 und allen diesen Rentenbriefen die Erneuerungsscheine beigelegt sein.

Auswärtigen Inhabern von ausgelosten und gekündigten Rentenbriefen ist es gestattet, letztere durch die Post aber frankiert und unter Befügung einer Quittung an die oben bezeichneten Kassen einzusenden, worauf die Uebersendung des Nennwertes auf gleichem Wege, auf Gefahr und Kosten des Empfängers erfolgen wird.

Vom **1. April 1915** ab findet eine weitere Verzinsung der hiernit gekündigten Rentenbriefe nicht statt und der Wert der etwa nicht miteingelieferten Zinscheine wird bei der Auszahlung vom Nennwerte der Rentenbriefe in Abzug gebracht.

Breslau, den 20. November 1914.

Königliche Direktion  
der Rentenbanken für Schlesien und Posen.

in dem heutigen Termine die in dem letzten Halbjahr von der Rentenbank-Kasse eingelösten Rentenbriefe der Provinz Schlesien nebst den dazu gehörigen Zinscheinen und Anweisungen und zwar:

### I. 4% Rentenbriefe.

158 Stück Lit. A à 3000 M.	im Werte von . . . . .	474000 M.	
44 " " B à 1500 M.	" " " " " " " " " "	66000 M.	
164 " " C à 300 M.	" " " " " " " " " "	49200 M.	
119 " " D à 75 M.	" " " " " " " " " "	8925 M.	
47 " " E à 30 M.	" " " " " " " " " "	1410 M.	599535 M.
1 " " CC über . . . . .		300 M.	
1 " " DD " " " " " " " " " "		75 M.	375 M.
2 " " JJ à 75 M.			150 M.
<b>536 Stück</b>			

### II. 3 1/2% Rentenbriefe.

10 Stück Lit. F à 3000 M.	. . . . .	30000 M.	
2 " " G à 1500 M.	. . . . .	3000 M.	
6 " " H à 300 M.	. . . . .	1800 M.	
2 " " J à 75 M.	. . . . .	150 M.	34950 M.
6 " " L à 3000 M.	. . . . .	18000 M.	
1 " " M über . . . . .		1500 M.	
15 " " N à 300 M.	. . . . .	4500 M.	
7 " " O à 75 M.	. . . . .	525 M.	24525 M.
<b>49 Stück</b>			

zus. 585 Stück im Gesamtwerte von . . . . . 699535 M.

durch Feuer vernichtet, was in Gemäßheit der §§ 46 und 48 des Rentenbank-Gesetzes vom 2. März 1850 mit dem Bemerkten bescheinigt wird, daß ein Verzeichnis der vernichteten Rentenbriefe zc. bei den Akten niedergelegt ist.

gez. v. Eichborn.      G.                      g.                      u.  
 gez. v. Lettenborn.      B.                      w.                      o.  
 gez. Willers, Notar.

wird hiermit zur öffentlichen Kenntnis gebracht.  
 gez. Korb.      gez. Kluchhuhn.      gez. Kupfs.

Breslau, den 20. November 1914.

Königliche Direktion der Rentenbanken für Schlesien und Posen.

1039.

#### Biehsehnen.

Erlöschten:

Manl- und Klauensehne; unter dem Rindviehbestande des Dominiums Balenze, Kreis Rattowitz.

1040.

#### Personalnachrichten

der Königlichen Regierung zu Oppeln.

Verliehen:

das Allgemeine Ehrenzeichen in Bronze: dem Tischler Karl Wolff in Pawlowitzke, Kreis Cosel; dem Schmied Franz Beshol in Ostrosnitz, Kreis Cosel.

Benannt: Regierungsrat Dr. Berger in Berlin zum Mitgliede des Bezirksausschusses in Oppeln und zum Stellvertreter des Regierungspräsidenten im Voritze dieser Behörde mit dem Titel „Verwaltungsgerichtsdirektor“ auf Lebenszeit; der bisherige Gymnasialoberlehrer Dr. Paul Merkert in Zabrze zum Kreis Schulinspektor des Kreis Schulinspektionsbezirks Zabrze II.

Befähigt: die Wiederwahl des Stadthalteren

Salomon Wiener, des Justizrats Gustav Badriau, des Bankiers Julius Feige, des Kaufmanns Bernhard Guttman, des Fabrikbesizers Felix Schuster und des Chirurgen Dr. Bruno Gogalla sämtlich in Rattowitz als unbesoldete Stadträte der Stadt Rattowitz für eine mit dem 31. Dezember 1920 abschließende Amtsdauer von sechs Jahren.

#### Vom Königlichen Provinzialschulkollegium Breslau:

Benannt: Der Volksschullehrer Karl Borowka in Rattowitz OS. zum Vorschullehrer am städtischen Gymnasium in Rattowitz OS. rückwirkend vom 1. April d. Js. ab.

Befördert: der Königliche Präparandenlehrer Skrobanel in Myslowitz, zur Zeit kommissarischer Lehrer am Seminar Nebenkursus in Oberglogau, unter vorläufiger weiterer Belassung in dieser Stelle an die Königliche Präparanden-Anstalt in Tarnowitz.

### Nachtrag zu den Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

**1040.** Infolge der am 1. Dezember 1914 stattfindenden allgemeinen Viehzählung werden verlegt:

- a) in Beobschütz der für den 1. Dezember 1914 festgesetzte Kram- und Viehmarkt auf den 3. Dezember,
- b) in Dittmachau der für den 1. Dezember 1914 festgesetzte Krammarkt auf den 9. Dezember,
- c) in Ratibor der für den 2. Dezember 1914 festgesetzte Kram- und Viehmarkt auf den 9. Dezember,
- d) in Sobrau der für den 2. und 3. Dezember

1914 festgesetzte Blindvieh- und Pferdemarkt bezw. Krammarkt auf den 16. und 17. Dezember,

e) in Loß der für den 1. Dezember 1914 festgesetzte Blindvieh- und Pferdemarkt auf den 10. Dezember,

f) in Ujeß der für den 2. Dezember 1914 festgesetzte Kram- und Viehmarkt auf den 16. Dezember.

Doppeln, den 26. November 1914.

Der Regierungspräsident.

J. A.

L. G. XV. 1976. A b e g g.